

Statuten
Verein Theaterwerkstatt Freigym
mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Theaterwerkstatt Freigym“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Die Theaterwerkstatt Freigym Zürich wurde 1998 von Alfred Bosshardt gegründet und hat zum Zweck, mit Schülerinnen und Schülern sowie weiterer freier Mitarbeiter, jährlich eine Theateraufführung mit mehreren öffentlichen Vorstellungen zu produzieren.

3. Mittel

Die nötigen finanziellen Mittel zur Herstellung der Produktionen werden durch den Ticketverkauf der Vorstellungen, durch Spenden- und Sponsoringgelder sowie durch Beiträge von kulturellen Stiftungen eingebracht.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede Person werden, die aktiv an der Produktion und Durchführung der Theateraufführungen teilnimmt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede Person werden, die die jährlich stattfindenden Theateraufführungen finanziell oder ideell unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Durchführung der Jahresproduktion statt.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Besondere Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Nutzung/Weitergabe/Abtretung/Verleih und Verbleib des monetären Vereinsvermögens, der erworbenen Gegenstände und laufenden Investments (z.B. Bühnenelemente, Kostüme, Requisiten, Domains und Webseite etc.). Diese Zuständigkeit gilt während aktiver und passiver Tätigkeit des Vereins sowie im Falle einer Auflösung.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel aller an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

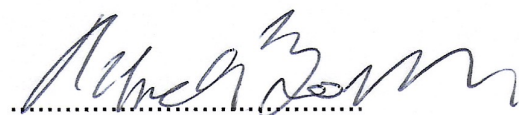
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 4. Januar 2007

28.11. 2017

Der Vorsitzende:



Alfred Bosshardt